

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.254.875

Wien, am 30. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA hat am 2. März 2026 unter der Nr. **5046/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Polizei-Großeinsatz in Vorchdorf“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Welche konkrete Meldung (Wortlaut, Einstufung, Priorität) ging am 11.10.2025 bei welcher Polizeidienststelle im Zusammenhang mit der Liegenschaft Point 11 in Vorchdorf ein?*
  - a. *Wie wurde diese Meldung behördlich qualifiziert (z.B. Notruf, Gefahrenmeldung, Auskunftsanfrage)?*
  - b. *Welche organisatorische Einheit traf auf Basis dieser Meldung die Entscheidung zur Entsendung eines erweiterten Polizeiaufgebots?*
  - c. *Welche rechtlichen und fachlichen Kriterien wurden bei dieser Entscheidung herangezogen?*

Der Einsatz in 4655 Vorchdorf, Point 11, ging am 11. Oktober 2025, um 16:36 Uhr mittels Notruf in der Landesleitzentrale Oberösterreich ein und lautete, dass ca. 15 Personen an

der Einsatzörtlichkeit aufhältig sind und drei davon ein Sturmgewehr in der Hand haben. Die Meldung wurde als Gefahrenlage eingestuft.

Die Entsendung der Regeldienstkräfte erfolgte durch den zuständigen Einsatzdisponenten im Rahmen der vorgesehenen Einsatzabwicklung. Die Anforderung und Entsendung eines erweiterten Polizeiaufgebotes wurde durch den zuständigen Diensthabenden der Landesleitzentrale veranlasst und erfolgte in stetiger Abstimmung mit dem diensthabenden Offizier sowie mit dem juristischen Journaldienst der Landespolizeidirektion (LPD) Oberösterreich.

Die Entscheidung zur Entsendung eines weiteren Polizeiaufgebots erfolgte auf Grundlage der, im Rahmen der Lagebeurteilung vorgenommenen, prioritären Einstufung des Einsatzes. Bei derartigen Lagen ist es erforderlich, durch eine angepasste Kräfteentsendung, rasch eine Gefahrenforschung nach dem Sicherheitspolizeigesetz herbeizuführen. Die Maßnahmen und Entsendungen erfolgten unter laufender Abstimmung zwischen dem Schichtleiter der Landesleitzentrale, dem Offizier und dem juristischen Journaldienst der LPD Oberösterreich.

#### **Zur Frage 2:**

- *Wer war formell und tatsächlich als Einsatzleiter vor Ort eingesetzt?*
  - a. *Welche Weisungen wurden durch diese Einsatzleitung zu Beginn des Einsatzes erteilt?*
  - b. *Wurde nach dem Eintreffen der ersten Polizeikräfte eine Lagebeurteilung durchgeführt?*
    - i. *Wenn ja: mit welchem Ergebnis?*
  - c. *Wurden auf Basis dieser Lagebeurteilung Anpassungen (Reduktion, Beendigung oder Umstrukturierung) des Einsatzes vorgenommen?*
    - i. *Wenn nein: warum nicht?*

Den Einsatz leitete zunächst ab Einsatzbeginn der eingeteilte Kommandant vor Ort der Polizeiinspektion Bad Ischl. Um ca. 18:45 Uhr übernahm die Einsatzleitung der Bezirkspolizeikommandant von Gmunden.

#### **Zur Frage 3:**

- *Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgte der Freiheitsentzug einzelner Personen?*
  - a. *Kam es zu Festnahmen oder einstweiligen Anhaltungen?*
    - i. *Wenn ja, wie viele Personen waren betroffen?*
  - b. *Wurden diesen Personen die jeweiligen Festnahmegründe mitgeteilt?*

- c. *Wurden die Betroffenen über ihre Rechte gemäß StPO und SPG informiert?*  
i. *Wenn ja, durch wen und zu welchem Zeitpunkt?*

Der Freiheitsentzug erfolgte nach § 171 Abs 2 in Verbindung mit § 170 Abs 1 Ziffer 1 Strafprozessordnung 1975 wegen des Verdachts der Übertretung des § 50 Waffengesetz 1996.

Es waren 20 Personen betroffen. Die Festgenommenen wurden sowohl über die Festnahmegründe als auch über ihre Rechte mittels ausgehändigter Informationsblätter für Festgenommene informiert.

**Zur Frage 4:**

- *Wie viele Polizeikräfte, Fahrzeuge und Sonderdienste waren am Einsatz beteiligt?*

Auf die Beantwortung der Frage 13 der Anfrage 3663/J XXVIII. GP der Abgeordneten Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen vom 15. Oktober 2025 (3192/AB XXVIII. GP) darf verwiesen werden.

**Zur Frage 5:**

- *Welche Gesamtkosten sind durch diesen Einsatz entstanden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Kostenarten)*

Auf die Beantwortung der Frage 14 der Anfrage 3663/J XXVIII. GP der Abgeordneten Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen vom 15. Oktober 2025 (3192/AB XXVIII. GP) darf verwiesen werden.

**Zur Frage 6:**

- *Auf welcher gesetzlichen Grundlage wird eine Kostenersatzpflicht einzelner Personen geprüft oder geltend gemacht?*  
a. *Welche Kriterien werden dabei zur Beurteilung herangezogen, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese Personen den Einsatz ausgelöst haben oder nicht?*

Eine Kostenersatzpflicht einzelner Personen wird nach § 92a Absatz 1a Sicherheitspolizeigesetz geltend gemacht.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

- *Wurde der Einsatz einer internen rechtlichen oder dienstfachlichen Überprüfung unterzogen?*

- a. *Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam diese Überprüfung?*
  - b. *Wenn nein, warum wurde auf eine solche Überprüfung verzichtet?*
- *Welche Maßnahmen werden gesetzt, um künftig sicherzustellen, dass vergleichbare Einsätze unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und der Grundrechte erfolgen?*

Eine nachträgliche rechtliche oder dienstfachliche Überprüfung erfolgte nicht, da das Einschreiten und die Entsendung der Kräfte zu jeder Zeit als ordnungsgemäß und rechtmäßig bewertet wurden.

Gerhard Karner

